

Friedrich II.

1797 — 1816.

Herzog Friedrich Eugen war im Jahr 1797 gestorben. Ihm folgte von sieben ihn überlebenden Söhnen der erstgeborene: Friedrich, ein Prinz, gleich ausgezeichnet durch hohe Geistesgaben, eine ungemaine Energie und Beharrlichkeit und rastlose Thätigkeit, wie durch ein hohes Gefühl seiner fürstlichen Würde.

Als Friedrich zur Regierung kam, waren insbesondere am westlichen Theile des politischen Horizonts von Europa drohende Wolken aufgestiegen: 1789 war die große Revolution in Frankreich ausgebrochen; bald darauf hatten französische Heere Einfälle in die Nachbarländer gemacht, und kaum erst hatte Herzog Friedrich Eugen durch ein Geldopfer von 4 Millionen Franken und beträchtliche Naturallieferungen an die Franzosen einen Waffenstillstand zuwege gebracht.

So traf der neue Herrscher sein Land, und solche Verhältnisse forderten einen entschiedenen, thatkräftigen Fürsten. Es erregte daher allenthalben die Hoffnungen des Landes, nicht nur daß Friedrich schon im reifen Mannesalter stand — er war bereits 43 Jahre alt —; sondern auch daß er durch viele Jahre hin in preussischen und russischen Kriegsdiensten, desgleichen durch die Führung der Statthalterschaft von Cherson im türkischen Kriege und letztlich durch die Verwaltung des russischen Finnlands sich für die Regierung des eigenen Stammlandes vorbereitet und hiebei eine unerschöpfliche Kraft und einen entschiedenen, festen Willen beurfundet hatte.

Nicht minder aber hatte die Erinnerung an verschiedene Aeußerungen und Schritte des Prinzen während der Regierungszeit seines Vaters, an Aeußerungen, die vornemlich auf Beschränkung der ständischen Wirksamkeit abzielten —; desgleichen die Verordnung, wonach er in allen Rescripten Friedrich II. genannt werden sollte, und woraus man schloß, als habe er sich seinen Ahn, Friedrich I. und dessen unablässiges Streben nach unumschränkter Gewalt zum Vorbilde genommen, die Besorgniß des Landes erregt. Diese Besorgniß wich indessen mehr oder weniger der gleich bei seinem Regierungsantritt gegebenen Versicherung Friedrichs, die Verfassung aufrecht erhalten zu wollen, sowie einer urkundlich ausgesprochenen Zusage, in welcher der neue Herrscher „im Worte der Wahrheit,